

99050094169000, 99050094169000

Ausländische Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater Tätigkeit anzeigen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/214196964/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050094169000, 99050094169000
Leistungsbezeichnung I	Ausländische Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater Tätigkeit anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	<ul style="list-style-type: none"> - http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_13a.html - http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_13b.html - http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_13c.html - http://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/index.html - http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_13a.html - http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_13b.html - http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_13c.html - http://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/index.html
Teaser	<p>Wenn Sie vorübergehend als ausländischer Finanzanlagenvermittler und -berater in Deutschland arbeiten möchten, dann müssen Sie dies der zuständigen Stelle anzeigen.</p>
Volltext	<p>Als Finanzanlagenvermittler und -berater benötigen Sie in Deutschland eine Erlaubnis. Wenn Sie nur vorübergehend als Finanzanlagenvermittler selbständig tätig sein möchten, genügt eine vorherige schriftliche Anzeige bei der zuständigen Stelle. Dies gilt aber nur für EU- oder EWR-Bürger.</p>
Begriffe im Kontext	
Bearbeitungsdauer	
Fristen	
Formulare + Objekt Formular	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> * Ausländische Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater Anzeige <ul style="list-style-type: none"> * Um als Finanzanlagenvermittler und -beraterin Deutschland arbeiten zu dürfen, wird eine Erlaubnis benötigt. Für die vorübergehende Ausübung der Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler, genügt eine vorherige schriftliche Anzeige bei der zuständigen Stelle. Dies gilt aber nur für EU- oder EWR-Bürger. * Erforderliche Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> * Nachweis der Staatsangehörigkeit (z.B. durch Personalausweis oder Reisepass) * Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung zur Ausübung der Finanzanlagenvermittlertätigkeit in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum * Nachweis, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist * Nachweis, dass keine Vorstrafen vorliegen

- * Dokumente aus dem Niederlassungsstaat, die die persönliche Zuverlässigkeit zur Ausübung des Finanzanlagenvermittlergewerbes belegen,
- * Nachweis Ihrer Berufsqualifikation, wenn die Tätigkeit des Finanzanlagenvermittlergewerbes auch im Niederlassungsstaat an den Besitz bestimmter beruflicher Qualifikationen gebunden ist,
- * anderenfalls ein Nachweis, dass Sie in den vorhergehenden zehn Jahren im Niederlassungsstaat mindestens zwei Jahre ein Finanzanlagenvermittlergewerbe ausgeübt haben,
- * Nachweis eines Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.
- * Es fallen Gebühren an.

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)	Die Erlaubnis gilt im gesamten Bundesgebiet. Sie kann auf eine oder mehrere Kategorien beschränkt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die zuständige Stelle eine Erlaubnis widerrufen.
----------------------------------	--

Rechtsbehelf

fachlich durch	freigegeben	Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
-----------------------	--------------------	---

fachlich am	freigegeben	07.02.2023
--------------------	--------------------	------------

Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100)
----------------------------	---

zuständige Stelle

Ansprechpunkt
